Die behandlung und unterbringung des geistig ...

Emil Raimann

Germany + Austria?

DIE BEHANDLUNG
UND
UNTERBRINGUNG
DES
GEISTIG MINDERWERTIGEN.

Von

Privatdozent **Dr. Emil Raimann,**
Assistent an der k. k. psychiatrischen und Nervenklinik in Wien,
Landesgerichtsarzt.

LEIPZIG UND WIEN
FRANZ DEUTICKE.
1907.

Separatabdruck aus den „Jahrbüchern für Psychiatrie und Neurologie“.
XXVIII. Band.

Verlags-Nr. 1341.

Die geistige Minderwertigkeit oder, um den fachwissenschaftlichen Ausdruck zu gebrauchen, die psychopathische Minderwertigkeit ist ein medizinischer Begriff. Sache des Mediziners ist es darum, die Minderwertigkeit eben als psychopathischen Zustand zu definieren und abzugrenzen; sie fällt als krankhafter Zustand in seine Domäne. Koch, der Schöpfer des Begriffes, faßte unter jenem Ausdruck „alle, sei es angeborenen, sei es erworbenen, den Menschen in seinem Personleben beeinflussenden psychischen Regelwidrigkeiten zusammen, welche auch in schlimmen Fällen doch keine Geisteskrankheit darstellen, welche aber die damit beschwerten Personen auch im günstigsten Falle nicht als im vollen Besitze geistiger Normalität und Leistungsfähigkeit stehend erscheinen lassen" — mit kurzen Worten: Die psychopathisch Minderwertigen sind nicht eigentlich gesund, sie sind aber auch nicht eigentlich krank. Bei der Schwierigkeit, Gesundheit und Krankheit zu definieren, mehr noch, geistige Gesundheit und Krankheit voneinander abzugrenzen, wäre die Schwierigkeit der Grenzbestimmung eigentlich verdoppelt.

Die weiteren Ausführungen Kochs sind ja ganz klar: „Die hier in Betracht kommenden Individuen verhalten sich psychisch nicht wie andere Leute; es ist in dieser Richtung von jeher etwas an ihnen, das sie vom Durchschnitt der Menschen unterscheidet, alle in sich eigenartig, manche sehr auffällig macht; oder sie haben im späteren Leben Abmängel erlitten und Eigenschaften angenommen, welche sie vordem nicht hatten; aber weder die einen noch die

anderen können für geisteskrank im eigentlichen und gebräuchlichen Sinne des Wortes gelten. Ihre Mühseligkeiten und Mängel schaffen zwar oft sehr zu beachtende Erschwernisse mancher Art bei ihrem Tun und Lassen; aber ob die Erschwernis auch weit gehe, sie sind doch auch dann nicht geschwächt, nicht gebunden, nicht hingegeben, nicht genötigt in einer Weise, daß sie die Freiheit ihrer Willensbestimmung völlig eingebüßt hätten." So Koch. Mit letzterem Kriterium ist nun freilich gar nichts anzufangen; denn woran soll der Arzt, der Naturforscher, erkennen, ob und wieweit etwa die Willensfreiheit eingeschränkt ist, auch die Willensfreiheit im empirischen Sinne genommen, von der durch die Dialektik ganz unlösbaren Frage: Determinismus — Indeterminismus ganz abgesehen. Die Angehörigen anderer Fakultäten sind nicht besser daran. Es ist communis opinio eine These, über welche nicht mehr gestritten wird, daß die Geisteskranken keinen freien Willen haben, obzwar viele unter ihnen die Freiheit ihres Handelns nicht weniger lebhaft empfinden als der Geistesgesunde. Die Unfreiheit des Willens ist nur eine Konsequenz, die aus der Diagnose Geisteskrankheit abgeleitet wird, nie kann man umgekehrt die freie Willensbestimmung nachweisen und daraus im Zweifelsfalle gegen Geisteskrankheit dirimieren.

Wie schon Koch konstatiert, führen die Minderwertigkeiten in doppelter Art zu den ausgesprochenen Geistesstörungen hinüber; einmal gleichen sie in ihrem eigenen Bilde immer mehr den Bildern verschiedener Psychosen, fürs zweite gehen nicht ganz wenige Fälle von Minderwertigkeit selbst in Psychose über. So würde also die psychopathische Minderwertigkeit die Übergangsfälle zur Geisteskrankheit begreifen und in dem Grenzgebiet, das jede einzelne Psychose umgibt, diese Diagnose zu stellen sein? Glücklicherweise vereinfacht sich das Problem. Man hat die flüchtigen psychopathischen Minderwertigkeiten Kochs fallen gelassen, man belegt mit jenem Namen heutzutage nur mehr Dauerzustände und spricht nicht von Minderwertigkeit, wo man imstande ist, das Leiden auch in seinem

ersten Beginne zu diagnostizieren. Eine beginnende senile Demenz, eine beginnende Paralyse z. B. durchlaufen kein Stadium von Minderwertigkeit; das damit behaftete Individuum ist geisteskrank, sowie die ersten Krankheitszeichen vorhanden sind, vorher ist es gesund.

Für die Minderwertigkeit im gegenwärtigen Sinne erübrigen eigentlich nur die sogenannten degenerativen Psychosen in leichter und partieller Ausprägung und Defektzustände, welche unter verschiedenen Namen in den psychiatrischen Lehrbüchern abgehandelt werden. Ich würde neben später zu erwähnenden hieher zählen: leichte Fälle von intellektuellem und moralischem Schwachsinn, angeborene, posttraumatische und sekundäre Zustände, wenig ausgeprägte Zirkuläre, die sogenannte zirkuläre Neurose, vorwiegend charakterologisch geschädigte Epileptiker, die Hysterischen, die Neurasthenischen, die Süchtigen (Alkoholiker, Morphinisten, Kokainisten) und alle jene Entarteten, Degenerierten, die sich durch dauernd krankhafte Verarbeitung der Lebensreize, Unzweckmäßigkeiten des Denkens, Fühlens und Wollens während des ganzen Lebens charakterisieren.

Würde man im strengsten Sinne alle jene angeborenen oder in früher Jugend erworbenen Eigenschaften, die der Erreichung höherer Lebenszwecke hinderlich sind, als Ausfluß der Entartung betrachten, so würde man zu viel Entartung sehen; es müssen zahlreiche persönliche Eigentümlichkeiten dem Bereich des Gesunden zugewiesen werden. Ja selbst psychopathische Steigerung einzelner Eigenheiten findet sich in zahlreichen Seelenleben; gerade der Irrenarzt, der diese Erscheinungen zum Objekte seines Studiums macht, ist davor gefeit, zu leicht Geisteskrankheit oder Minderwertigkeit zu diagnostizieren. Schon die praktische Ausübung seines Berufes veranlaßt ihn, die Grenze der Gesundheit möglichst weit zu stecken, wenn nur die Persönlichkeit leistungsfähig ist und sich in den sozialen Rahmen fügt. An solche, die das nicht tun, läßt sich aber der Maßstab psychiatrischer Beurteilung legen.

Es ist speziell ein Verdienst der französischen, dann auch der positiven italienischen Schule, auf zahlreiche Grenzfälle aufmerksam gemacht zu haben; die analogen Einzelbeobachtungen ordnen sich in Gruppen und Reihen; man erkennt gegenwärtig als pathologisch bedingt, und insoferne man sich im Grenzgebiete bewegt, als psychopathisch minderwertig Leute, die man früher und zum großen Teile auch jetzt noch unter ganz anderen Gesichtspunkten zu werten und ganz anders zu benennen gewohnt ist. Namentlich wo es nicht möglich, eine Charakterveränderung, etwa gar an eine bestimmte Hirnschädigung anknüpfend, eine früher gesunde Person der gegenwärtigen gegenüberzustellen, wo vom Hause aus Eigentümlichkeiten, Abweichungen bestehen, die nur von der allgemeinen Gesundheitsbreite differenziert werden sollen, da stößt die Anerkennung des Krankhaften seitens der Laien auf Schwierigkeiten. Gerade den Psychiatern ist aber die Aufdeckung und Verfolgung krankhafter Spielarten des Menschengeschlechtes bis in ihre ersten, leisesten Andeutungen hin vorbehalten, weil sie von der Beobachtung der Geisteskranken her den Schlüssel zum Verständnis der Grenzfälle haben. Die sogenannte Normalpsychologie ist in Gefahr, mit krankhaften Persönlichkeiten zu arbeiten, ohne es zu wissen. Und wenn es auch in der Natur der Sache liegt, daß es in der Psychiatrie nirgends scharfe Grenzen gibt, so sind unsere Krankheitsbilder, die Minderwertigkeit, Typen, mit denen es sich sehr gut arbeitet, sowie man das Gebiet der Theorie verläßt. Aus der unmittelbaren Beobachtung abgeleitet, fügen sich die empirischen Begriffe leicht in die Praxis.

Mit den vorhin aufgezählten Diagnosen ist das Gebiet der psychopathischen Minderwertigkeit lange nicht erschöpft. Es reihen sich an die von K r a e p e l i n in der letzten Auflage seines bekannten Lehrbuches unterschiedenen Kapitel: A. Originäre Krankheitszustände, mit den Untergruppen Nervosität, konstitutionelle Verstimmung, konstitutionelle Erregung, das Zwangsirresein, das impulsive Irresein, die geschlechtlichen Verirrungen. B. Die psychopathischen Persön-

lichkeiten, darunter moral insanity (der geborene Verbrecher), die Haltlosen (Instabilität, Pseudodipsomanie, Gewohnheitsverbrecher), die krankhaften Lügner und Schwindler, die Pseudoquerulanten — alles Gruppen, die hier pathologische Organisationen bedeuten, die man aber manchenorts noch gar nicht als krankhaft aufzufassen gelernt hat.

Für das forum criminale fallen die psychopathisch Minderwertigen unter die vermindert Zurechnungsfähigen, zum Teil unter den Sammelbegriff der geisteskranken Verbrecher. Letztere Behauptung bedarf vielleicht einer Erklärung. Wenn ein Geisteskranker sensu strictiori eine dissoziale Handlung begeht, ein Paralytiker z. B. im Beginne des Leidens, noch bevor es erkannt wurde, so fällt doch in kürzester Zeit das Wort Verbrecher aus, und es bleibt nur der Geisteskranke. Etwas anderes ist es mit jenen Individuen, die dauernd dissozial sind, pathologische Züge aber nur bei genauerem Studium, speziell bei der Psychoanalyse während des Strafverfahrens und namentlich unter den drückenden Verhältnissen der Haft erkennen lassen, genug um sie nicht als gesund, speziell nicht für die Strafanstalt geeignet, nicht genug, um sie schon für geisteskrank im Sinne des Strafgesetzes zu erklären, wenn dieses streng interpretiert wird. Diese Individuen, welche man weder als Geisteskranke noch als gesund behandeln kann, sind es, welche im Falle der Gemeingefährlichkeit die vorliegende Frage so brennend machen, gegen diese Gruppe von Grenzfällen, von pathologischen Verbrechern, ist die menschliche Gesellschaft nicht gerüstet. Es sollen aber im folgenden die Minderwertigen überhaupt, auch die zahlreichen nichtkriminellen in den Kreis der Betrachtung gezogen werden; insoferne es sich um pathologische Zustände, um Unvollkommenheiten der Organisation handelt, ist zu deren Bekämpfung unbestritten der Arzt als Ordinarius und Berater berufen.

Der Therapie geht die Prophylaxe voraus. Der Kampf gegen die Minderwertigkeit muß damit beginnen, sie gar nicht aufkommen zu lassen, eventuell sie im Keime zu unterdrücken. Es deckt sich

erstere Aufgabe mit jener, die das Menschengeschlecht überhaupt auf eine höhere Stufe körperlicher und geistiger Gesundheit zu heben bestrebt ist, speziell mit der Prophylaxe der Nervenleiden. Die Aussichten sind bei unserem Kulturzustande und unserer Art zu leben recht ungünstige. Niemand kann behaupten, daß in den mitteleuropäischen Staaten Bevölkerungsmangel herrsche; die Ziffern der Arbeitslosen, dazu die Zahl jener, die keinen ihren Fähigkeiten entsprechenden Wirkungskreis finden, beweisen das. Eine Auslese erfolgt nun nicht nach gesundheitlichen Prinzipien; im Proletariat mag manches gesunde Reis frühzeitig zugrunde gehen, sonst aber arbeitet alles darauf hin, auch krüppelhafte Existenzen fortzubringen und fortzuzüchten.

Die Mutterliebe als Instinkt trifft bekanntlich eine schlechte Wahl; ist neben gesunden Kindern ein krankes, z. B. ein schwachsinniges da, so konzentriert sie sich auf jenes doch für alle Zukunft minderwertige oder gar verbrecherisch veranlagte Geschöpf, begünstigt dasselbe auf Kosten der anderen gesünderen Kinder. Die zunehmende allgemeine Nervosität führt zu einer gesteigerten Sentimentalität. Defektnaturen, von der Mode getragen oder selbst in den Vordergrund sich drängend, geben den Ton an, und so werden unter der Maske Humanität Grundsätze und Lebensbedingungen eingeführt, die zwar den Minderwertigen passen, keineswegs aber der allgemeinen Wohlfahrt und der Hebung der Volksgesundheit dienen. — In der christlichen Religion liegt weiters eine Triebfeder zur Fürsorge für die Schwachen und Kranken; diese werden selbst unter großen Opfern erhalten. Sie verbietet Prohibitivmittel, wenn der überhandnehmende Individualismus das Ausleben aller, also auch der Defektnaturen, fordert.

Was schon in die weitesten Kreise der Bevölkerung gedrungen ist, ohne freilich in praxi beherzigt zu werden, ist die Hereditätslehre. Es müßte durchzusetzen sein, daß konstitutionell Geisteskranke, aber auch psychopathisch Minderwertige keine Kinder in die Welt setzen. In höherem sozialen Milieu ist ein Fortpflanzungs-

verbot nicht einmal so aussichtslos; da besteht schon aus sozialen Gründen, freilich nie nach medizinischen Rücksichten auf eine folgende Generation, die Neigung, die Nachkommenschaft zu beschränken. Und gerade in diesen Kreisen nimmt bei der heutigen Gesellschaftsordnung die Minderwertigkeit für gewöhnlich keine so aggressiven und gemeingefährlichen Formen an, die Betreffenden pflegen selbst Opfer ihrer Psychopathie zu sein. Hingegen ist ein Fortpflanzungsverbot bei proletarischen und gemeinschädlichen Degenerierten aussichtslos. Ein Eheverbot als indirektes, unzulängliches und obendrein ebenfalls undurchführbares Mittel kann ganz beiseite gelassen werden. Höchstens darf sich der Hausarzt erlauben, von Verwandtenheiraten in psychopathischen Familien abzuraten, wo man mit ziemlicher Sicherheit Unheil prophezeien kann.

Hat man mit den gegebenen Individuen zu rechnen, so kommt als erster und eingreifender Faktor bei der Heranbildung psychopathischer Zustände die Erziehung in Betracht, zunächst im Elternhause, das für belastete Kinder immer Schädlichkeiten birgt. Gerade psychopathische Eltern wollen das nicht einsehen; andere Eltern können nicht erziehen aus Mangel an Verständnis oder aus Mangel an Mitteln und Zeit. Es ist darum fast erfreulich zu sehen, wie die Fürsorgebestrebungen für die Jugend jetzt immer niedrigere Altersstufen einbeziehen und daß — freilich hat es schreiender Fälle bedurft, die das Gewissen der Öffentlichkeit aufrüttelten — auch in Österreich Kinder ihren Eltern abgenommen und in Pflege gegeben werden. Auf die Redensart, ein Kind brauche in erster Linie die Liebe der Eltern, um zu gedeihen, wäre zu erwidern, daß ein Kind Wohlwollen, aber keine Sentimentalität benötigt; ganz gesunde Kinder lehnen auch Zärtlichkeiten aus richtigem Instinkt ab.

Speziell psychopathische Kinder lassen sich nicht nach einfachen Regeln, schon gar nicht nach Willkür oder Laune erziehen, sondern erfordern genaues Eingehen auf ihre Eigenart, kritische Ruhe und Überlegenheit, die man Fremden gegenüber leichter bewahrt als den nächsten Angehörigen. Nur bei sehr günstigen öko-

nomischen Verhältnissen ist eine Einzelerziehung bei einer fremden, pädagogisch geschulten Person mit Erfolg durchzuführen, sonst wird immer eine Gruppenerziehung in Anstalten stattfinden müssen. Die sogenannten Landerziehungsheime dürften den Minderwertigen nicht gewachsen sein; für relativ gesunde Kinder stellen sie ein Ideal vor, wenigstens sind sie den verschiedenen Schulen mit Internat, den Klosterschulen etc. weit überlegen. Für bereits erkennbar kranke Kinder bedarf es der Hilfsklassen (Hilfsschulen), soweit es sich um einfache Beschränktheit, ganz leichten intellektuellen Schwachsinn handelt; daselbst könnten auch Kinder mit einzelnen Anfällen mitlernen.

Im Grunde benötigen die ausgesprochen Minderwertigen eine individuell-psychologische Lehrmethode verbunden mit einer Heilanstalt, eine heilpädagogische Anstalt. Wer sich für deren Wesen und Einrichtung näher interessiert, dem sei das noch viel zu wenig bekannte Buch von Heller zum Studium empfohlen. Hier nur einige Worte. In diesen Anstalten kommt neben dem Erzieher auch der Arzt gebührend zu Wort; in kleinen Gruppen werden Kinder zusammengenommen, die zueinander passen, unter die Aufsicht pädagogisch gebildeter Personen. Auf der untersten Stufe waltet das Spiel vor, die Pflege in körperlicher und geistiger Hinsicht, dann erst werden unterrichtliche Anforderungen gestellt; indem die Gruppen größer werden, nähert man sich dem Schulprinzip; schließlich erfolgt eine Vorbereitung für das praktische Leben. Das Ziel ist Entwicklung der Geisteskräfte, Befähigung zu sittlich-religiösem Lebenswandel, der dem willensschwachen Geschöpf den notwendigen Halt verleihen soll, Erzielung einer bürgerlichen, wenngleich geminderten Brauchbarkeit.

Hier müßte dann eine Fürsorge für später einsetzen, die leider mit unserer Gesellschaftsordnung unvereinbar ist. Im sozialen Kampfe werden die minderwertigen Elemente immer zurückgedrängt und mit Notwendigkeit. Man kann von keinem Gewerbetreibenden, keinem Fabrikanten verlangen, daß er der Konkurrenz hilft, indem

er minderwertige Arbeitskräfte bei sich selbst verwendet. Und um so ein prekäres Resultat zu erzielen, sollen bedeutende Mittel aufgewendet werden? Wer soll diese aufbringen? Ganz glatt löst sich darum die Frage der Fürsorge für die Minderwertigen nur bei einem allen Wechselfällen des Schicksals entrückten Vermögensstande, etwa einem Fideikommiß. — Doch es ist nicht so schlimm. Leichtere Grade von Minderwertigkeit, namentlich solche mit transitorischen Zuständen, erreichen eine höhere Stufe bürgerlicher Brauchbarkeit; ja es gibt unzweifelhaft Minderwertige, die in Literatur, in Kunst, wohl auch solche, die in Wissenschaft einzelne hervorragende Leistungen aufbringen, ihren Beruf klaglos ausfüllen, auf eigenen Füßen stehen. Diese Anpassungsfähigkeit an den gesellschaftlichen Rahmen erlangen sie umso eher, je höher sie stehen, je mehr bei ihrer Erziehung die Minderwertigkeit berücksichtigt wurde.

Vom ärztlichen Standpunkte wichtig ist die Leitung, Führung, Behandlung psychopathischer Kinder, das Zurückhalten bei frühreifen, erethischen Naturen, das Anregen, Stimulieren bei torpiden; in allen Fällen angezeigt ist Kräftigung des Körpers, Turnen, Gymnastik, Schwimmen, was auch zur Kräftigung des Willens, zur Beherrschung anleitet. Absolute Vermeidung von Alkohol und Genußmitteln, reichlicher ungestörter Schlaf wären weiters vorzusorgen. Auswahl der Gesellschaft, mit welcher das Kind zusammenkommt, kein zu langes Sitzen, Vermeidung vorzeitiger sexueller Aufklärung, Verhinderung von Wachträumen, überhaupt Eindämmen des Phantasielebens und eines allfälligen Gefühlsüberschwanges; bei der beginnenden geschlechtlichen Reife gute Überwachung und vernünftige Belehrung, welche den Trieb in die richtigen Bahnen zu lenken hat: das alles sind Winke, die der Arzt zu geben verpflichtet ist. Natürlich modifizieren sich diese Regeln nach dem einzelnen Krankheitsbilde, und die Erziehung eines hysterisch veranlagten Kindes wird differieren von der eines zu Zwangsneurose disponierten etc.

Entschieden ist die Pubertät bei neuropathischen Individuen eine kritische Zeit. Auch hier ist körperlich zu intervenieren, die Berufswahl oft entscheidend. Eine einfache, regelmäßige, gleichförmige Arbeit ist für viele Psychopathen Lebensbedingung. Öftere kleine Ruhepausen, Reisen an die See, ins Gebirge, viel wirksamer als reichliches Medizinieren.

Nur ganz vorübergehend während Exazerbationen käme eine strengere Behandlung in Kuranstalten, in Nervenheilstätten (Krafft-Ebing, Möbius) in Frage. Die Nathaniel Freiherr v. Rothschild-Stiftung in Wien wird nach ihrer Aktivierung die Behandlung minder bemittelter Psychopathen in ihren Krisen mit gutem Erfolge übernehmen können.

Wichtig ist für diese Gruppe der behandlungsfähigen Minderwertigen die Anerkennung einer ärztlichen Autorität, welche die gesamte Lebensweise dieser Individuen regelt, den richtigen Wechsel zwischen Arbeit und Erholung durchsetzt, sie in ihrer Pflichterfüllung aneifert, ärztlich-pädagogisch sie über das Wesen ihres Krankheitszustandes aufklärt, Erregungszustände medikamentös und durch Appell an die Selbstbeherrschung eindämmt, Alkohol, Morphium, Schlafmittel verbietet, doch aber für reichlichen Schlaf durch dietätisches Regime sorgt, bei Depressionszuständen Ablenkung und Zerstreuung durchsetzt durch geselligen Verkehr, Pflege von künstlerischen Bestrebungen, Liebhabereien, Sport, dem Hange zur Einsamkeit entgegentritt. Hypnose mag in Ausnahmsfällen versucht werden; ich kann nur psychische Behandlung im Wachzustande empfehlen.

Allgemeine Aufgaben, der Wirksamkeit des Arztes entrückt, wiewohl der Hygiene zuzurechnen, wären Beseitigung des an Schwere immer zunehmenden Daseinskampfes, die Schaffung von Lebensbedingungen, welche auch für Durchschnittsnaturen erträglich sind, ohne das bis nun erforderliche gegenseitige Kämpfen, Überbieten, Ringen und Hasten um den Erwerb. Direkt nervenerschütternd sind die Zustände des gegenwärtigen großstädtischen Milieus. Hier

Wandel zu schaffen oder wenigstens Halt zu gebieten, wäre das erste Gebot wahrer Menschenfreundschaft.

All die erörterten Maßnahmen werden von der Öffentlichkeit nicht als dringend empfunden; denn Psychopathen, die nur sich selbst das Leben schwer machen oder nur im Kreise der nächsten Angehörigen als störend, lästig oder kompromittierend empfunden werden, finden, soweit sie bemittelt sind, willkommene Aufnahme in Sanatorien und Heilanstalten aller Art, die unbemittelten in Ambulatorien, Kliniken und zahlreichen Humanitätsanstalten auch jetzt schon provisorische Unterkunft. Ganz brennend aber ist der Kampf gegen die dissozialen, die aggressiven Elemente unter den Minderwertigen.

Die beste Therapie ist auch hier die Prophylaxe, und diese wird sich mit der verwahrlosten, verbrecherischen Jugend zu beschäftigen haben. Vielleicht ist eine Begründung nötig, warum hier statt psychopathisch minderwertig ganz allgemein verbrecherische Jugend gesetzt wird.

Wie das Volksempfinden Verbrechen ganz jugendlicher Individuen als etwas Abnormes empfindet, so lehrt die Beschäftigung mit jenen Fällen, die moralische Defekte bereits in jungen Jahren manifest werden lassen, daß es sich tatsächlich um keine ganz normalen Kinder, auch im psychiatrischen Sinne handelt, d. h. daß der Defekt auf pathologische Momente zurückgeführt werden kann. Wir alle kommen im Zustande des Blödsinnes auf die Welt, des intellektuellen sowohl wie des moralischen. Das normale Kind hat die Entwicklungsfähigkeit zu einer durchschnittlichen Intelligenz und einer durchschnittlichen Moral, was dem psychopathischen Kinde fehlt. Nun kann man glauben, daß allerdings auch durch den Mangel erziehlicher Einflüsse oder direkt durch Schäden der Umgebung ein sonst entwicklungsfähiges Kind Defekte aufweise — auf sittlichem Gebiet nennt man das äußere Verwahrlosung — und diese Kinder gehörten, wiewohl äußerlich gleich, nicht unter die psychopathisch Minderwertigen. Ich möchte aber bezweifeln, daß

die Zahl dieser ganz normalen, nur äußerlich verwahrlosten Kinder eine irgendwie nennenswerte ist.

Es ist nämlich eine umstrittene Frage, wieviel das Milieu, wieviel die Organisation für die spätere Persönlichkeit bestimmend wirken. Ich vertrete den Standpunkt, daß die Organisation beiweitem überwiegt, das Milieu nur die Erscheinungsweise nach außenhin bestimmt. Eine große Zahl von Wahrscheinlichkeitsgründen läßt sich dafür ins Treffen führen. Aus den drückendsten Verhältnissen heraus entstammen Persönlichkeiten, die sich durch eigene Kraft und gegen alle Hindernisse emporarbeiten zu einer geachteten Stellung, die sozial einwandfrei leben; aus dem tiefsten Sumpfe der Großstadt erblühen Lilien; und umgekehrt, in Familien hoch oben auf der gesellschaftlichen Stufenleiter, wo alles Erdenkliche für die Kinder getan und schädliche Einflüsse möglichst, mit mechanischer Gewalt, ferngehalten werden, findet man intellektuelle — und das wird ja als psychopathisch eher anerkannt —, findet man aber auch moralische Defektzustände, für die man inkonsequenterweise das Individuum verantwortlich macht. Für alle künstlerischen und wissenschaftlichen Begabungen wird diese Unabhängigkeit von Verdienst und Erziehung nicht mehr bestritten. Man braucht ja nur in den Biographien berühmter Musiker, Schauspieler u. dgl. zu lesen, wie energisch oft gegen den Hang zur „brotlosen Kunst" von seiten der Erzieher angekämpft wurde, und wie das Talent gegen eine Welt sich schließlich durchsetzt. Schon früh verrät sich z. B. in den Kinderspielen eine spezifische Veranlagung, während keine Erziehung einen Gauss schaffen kann, ihn vorfindet, ohne zu wissen, wie.

Auch Beobachtungen zur Heredität belegen das Dominieren des Angeborenen. Man kennt Fälle, wo ein Kind ein Elternteil, z. B. den Vater, nie zu Gesicht bekommen hat, wo aber das nach ihm geartete Geschöpf nicht nur Äußerlichkeiten des Körperbaues, sondern auch sein Temperament, Gewohnheiten entwickelt, welche ihm die Erziehung nicht gegeben, aber auch keine Erziehung zu nehmen

vermag. Es sei weiters an den hereditären Selbstmord erinnert, wo erst in späteren Jahren eine vom Aszendenten überkommene Anlage möglichst unabhängig von den Lebensschicksalen zu gleichem Lose verurteilt. Einzelbeobachtungen von geradezu zwingender Kraft: ein Fall, der gegenwärtig an der Klinik von Wagner sich befindet; Vater und beide Söhne, die alle im Pubertätsalter je einen Diebstahl begehen, die beiden Söhne natürlich, ohne von der Jugendsünde des Vaters etwas zu ahnen und trotz aller Sorgfalt, die der unterdes zu geachteter Stellung emporgestiegene Vater aufwendet. Von der Bühne herab hat man dieses moderne Fatum oft genug wirken gesehen (Gespenster, Lady Windermeeres Fächer etc.), und sicher führen auch derartige Figuren auf individuelle Beobachtungen der Dichter zurück. Die Ohnmacht der Erziehung, äußerer Einflüsse überhaupt zeigt sich auch an grundlegenden Eigenschaften des Charakters und des Gemütes; es gibt Kinder, die von Haus aus pedantisch, skrupulös, pessimistisch sind und durch die erfreulichste Umgebung nicht in Sanguiniker umgewandelt werden können. Besonders klar und überzeugend sind endlich die Fälle, wo ein Geburtstrauma, Frühgeburt, Asphyxie u. dgl. die spätere Laufbahn eines Kindes von der aller Geschwister absondern, wo trotz der gleichen oder sogar noch gesteigerter erziehlichen Einwirkungen ein solches Geschöpf hysterisch wird oder moralisch verfällt; und wo das sittliche Gefühl nicht entsprechend angelegt ist, muß durchschnittliche Erziehungskunst zuschanden werden.

Natürlich bestimmt jetzt das Milieu. Straßen- und Bettelkinder gibt es von einer gewissen sozialen Höhe an nicht mehr; was unten Prostitution ist, läßt sich oben nicht oder wenigstens nicht direkt bezahlen; Vagabund und Globe-trotter unterscheiden sich oft nur durch die Brieftasche; Eigentumsdelikte unten in Form des Diebstahls und des Raubes wandeln sich oben in Wechselfälschungen und Schwindelgründungen.

Aber selbst wenn man zugibt, daß bei mittlerer oder schwacher Veranlagung ungünstige äußere Verhältnisse den unentschiedenen

Charakter im Sinne des moralisch Schlechten bestimmen, daß also eine äußere Verwahrlosung freilich bei Willensschwäche möglich, und diese Kinder bei genauer Analyse ihres Werdeganges, eventuell durch den Erfolg der Behandlung von jenen unterschieden werden können, die die Entwicklung zur Verbrechernatur mit größerer Gewißheit in Aussicht stellen — jedenfalls ist die Behandlung der verwahrlosten Jugend zunächst gleich, mag es sich um psychopathische Minderwertigkeit handeln oder eine solche im konkreten Falle nicht angenommen werden. Mit der Erörterung der hier einzuleitenden Maßnahmen erledigt man auch alle Vorkehrungen, welche die jugendlichen Minderwertigen für sich beanspruchen.

An der Spitze der prophylaktisch ankämpfenden Staaten stand England mit den reformatory und industrial schools. Nachdem schon 1758 der Philanthrop John Howard Trennung der jugendlichen von den anderen Gefangenen verlangt, einen Freund zur Besserung, keinen Gefangenwärter zur Zucht, und philanthropische Gesellschaften den Boden weiter bearbeitet hatten, erschien 1854 das Gesetz, betreffend der reformatory, 1857 und die folgenden Jahre die Gesetze, betreffend die industrial schools. Beide Arten von Anstalten beherbergen die deliktische, letztere auch die bloß verwahrloste Jugend. Meist sind 5 Korrigenden unter einem Familienvater vereinigt, der zugleich Erzieher und Lehrmeister ist. 6 Stunden in ersteren und 4 in letzteren Schulen dienen der Arbeitsausbildung; gelernt wird: Lesen, Schreiben, Rechnen, Landwirtschaft, Gärtnerei, Schusterei, Schneiderei, Bäckerei, Wäscherei, Weißnäherei, Stickerei. Mit dem vollendeten 16. Jahre erfolgt die Entlassung. Der Aufwand für diese Anstalten ist ein bedeutender; aber zirka 80 % der Insassen sollen gebessert entlassen werden, die Kriminalität der Jugendlichen und Erwachsenen sinkt.

In der 1906 zu Frankfurt stattgefundenen Tagung der I. K. V. berichtete Prof. Freudenthal über amerikanische Kriminalpolitik bei jugendlichen Verbrechern. Drei Institutionen seien es da, welche die Grundlage des ganzen Verfahrens bildeten: 1. Durchführung

des Reformsystems (Einführung der reformatorys), 2. die Anwendung der Probation und 3. die Einrichtung der Jugendgerichte. Was das Reformsystem anlangt, so würde in Amerika ein scharfer Unterschied zwischen Reformschulen und Reformgefängnissen, besonderen, lediglich für Jugendliche bestimmten Gefängnissen gemacht. Aufgabe der Reformschulen sei es, die Schüler zu bilden, Aufgabe der Reformgefängnisse, die Gefangenen umzubilden. Die besserungsunfähigen würden in die älteren Anstalten mit Vergeltungssystem abgegeben. Die Umbildung des Körpers werde erstrebt durch Turnen, Bäder, militärischen Drill, die Umbildung des Verstandes durch allgemeinen Unterricht, Spezialkurse, Bibliotheken, Debattierabende etc. Die reformatorys seien charakterisiert durch das Progressivsystem, durch Einführung unbestimmter Strafurteile, welche die Bemessung der Strafe den Strafvollzugsbehörden überlassen, endlich in dem Rechte der vorläufigen Entlassung des Häftlings, der bei schlechter Führung draußen jederzeit in die Anstalt zurückgebracht werden kann. Dafür haften eigene aus angesehenen Bürgern zusammengesetzte Kommissionen, teils eigene unabhängige Entlassungsgerichte.

Beim System der Probation werde ein Urteil gar nicht ausgesprochen, sondern der Schuldige einer Schutzbehörde unterstellt. In Indiania seien 86 % der der Probation Unterworfenen nicht wieder vor Gericht gekommen. Die Jugendgerichte endlich verfolgen das Prinzip, jede Berührung zwischen jugendlichen und alten Verbrechern zu vermeiden. Sie werden aus Spezialisten als Richter zusammengesetzt, urteilen nur über Angeschuldigte unter 16 Jahren, sind in ihrer Entscheidung völlig unbeschränkt. Sie können auf Strafe erkennen oder irgendwelche anderen sichernden oder den Rückfall vorbeugenden Maßnahmen treffen, sie können die Schuldigen der Probation, den reformatorys zuweisen je nach Gutdünken.

In Österreich bestehen einmal die sogenannten Jugendabteilungen für Verbrecher zwischen dem 14. und 24. Lebensjahre, aber nur

in Prag und Marburg. Die Auswahl der hier zur Aufnahme Gelangenden ist eine sehr rigorose, davon abgesehen, daß nur bestimmte Gerichtssprengel diese Anstalten speisen. Ebenso wäre zu bedauern, daß die Aufnahme nach juristischen, nicht nach medizinischen Gesichtspunkten erfolgt; wohl hat man sich gezwungen gesehen, moralische Kriterien beizuziehen. Die verhängte Strafe muß mindestens ein Jahr Kerker betragen, darf nicht wegen eines Sittlichkeitsverbrechens verhängt sein; die zur Aufnahme Berechtigten dürfen keine Vorstrafe wegen eines Verbrechens, oder Vorstrafen wegen eines Vergehens, einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit aufweisen. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Jugendabteilungen sind auch solche Individuen, deren sittliche Beschaffenheit einen verderblichen Einfluß auf die jugendlichen Mitsträflinge erwarten läßt. Die Resultate der Anstalten werden als sehr günstige geschildert.

Zweitens besitzt Österreich die sogenannten Besserungsanstalten für Individuen, welche noch nicht 18 Jahre alt sind. Ihr Prinzip moralisch-religiöse Erziehung, Unterweisung in einer den Fähigkeiten entsprechenden, dem künftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung. Im Gesetze ist vorgesehen, daß durch Richterspruch eine Verweisung auch in Privatbesserungsanstalten erfolgen kann. Es befassen sich auch einige, meist unter geistlicher Leitung stehende Häuser mit Jugendfürsorge und Erziehung.

Die Bestimmungen für diese Besserungsanstalten sind als recht gut zu qualifizieren: Die eingewiesenen Individuen können gehalten werden bis zum 20. Jahre, auch wenn sie schon vor dem 11. Lebensjahre eintraten in Fällen, wo gänzliche Verwahrlosung vorliegt und der Vormund nachweist, daß er den Vergehungen des Mündels nicht Einhalt zu tun vermag, kein anderes Mittel zur ordentlichen Erziehung ausfindig zu machen ist. So könnte auch ohne vorherige Bestrafung prophylaktisch vagabundierende, bettelnde u. dgl. Jugend versorgt werden, ganz analog den in England bestehenden Möglichkeiten. Was aber durchaus fehlt, ist die Berück-

sichtigung der psychopathologischen Momente, des Arztes überhaupt; obendrein ist die Aufnahme zu sehr erschwert. Damit muß es zusammenhängen, daß sich die Besserungsanstalten keines besonderen Renommees erfreuen.

Nicht besser steht es damit in Deutschland. In der Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie zu Hessen am 9./VII. 1905 zitiert Balser einen Bericht des Kreisausschusses zu Mainz, wonach die Erfolge der Zwangserziehung in gar keinem Verhältnisse zu dem aufgewendeten Gelde stünden; die Strafakten früherer Zöglinge lieferten dafür den Beweis. Eher ließen sich Zwangsschulen (nach dem Muster von Hamburg) empfehlen, in welche zunächst auf unbestimmte Zeit Minderwertige kommen, die durch ihr sittliches Verhalten eine Gefahr für ihre Mitschüler darstellen, bei denen aber durch strenge Zucht Besserung erzielt werden kann. In Österreich sieht die Reichsvolksschulgesetzgebung zwar vor, daß die Länder Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder im schulpflichtigen Alter errichten; meines Wissens gibt es aber bisher nur das einseitige Mittel des Ausschlusses aus der Schule bei andauernd schulwidrigem Verhalten.

Die im Strafgesetzentwurf vorgesehene Familienerziehung verwahrloster Kinder wird in praxi auf große Schwierigkeiten stoßen. Man hat schon mit der Findlingspflege schlimme Erfahrungen gemacht; wie schwer ist es, für ein gesundes, normales Kind Adoptiveltern zu gewinnen. Wo sollen sich denn die geeigneten Leute finden, die mit einem sittlich verkommenen Rangen fertig werden, die aufopferungsvolle Hingabe, Geduld und die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten besitzen? die Verantwortung für alle Streiche eines solchen Kindes tragen wollen?

Wie man vermögliche Minderwertige behandelt, ist schon vorhin ausgeführt worden; auch im Falle der Kriminalität ist man da um Auskunftsmittel nicht verlegen. Sofern Proletarier in Frage kommen, stellt sich das Problem so, eine möglichst leistungsfähige Fürsorge mit möglichst geringen Mitteln sicherzustellen. Hiefür

hat natürlich die Öffentlichkeit aufzukommen, insoferne es sich um den Kampf gegen die verbrecherischen Minderwertigen, die jugendlichen Kandidaten des Gewohnheitsverbrechertums handelt und man vor radikalen Mitteln zurückschreckt. Mit der Eliminierung der geborenen Verbrecher, der wirksamen Determinierung der erziehbaren Minderwertigen verliert die Strafjustiz ihr jetzt so übergroßes Arbeitsgebiet.

Reicher schlägt neben einer Vermehrung der Besserungsanstalten vor eine eigene Unterteilung nach Altersklassen, was vom medizinischen Standpunkte aus überflüssig erscheint. Der Arzt hat vielmehr eine Teilung des Materials nach Organisation und Krankheitsgruppen zu empfehlen. Daß man nicht warten soll, bis das Kind bestraft worden, ist sehr vernünftig; weiters aber fordert Reicher eine besondere Anstalt für Widerspenstige und in erhöhtem Maße sittlich verkommene Elemente. Jede weitere Spezialisierung der Anstalten bedeutet eine Gefahr für die ganze so notwendige Reform, die im wesentlichen als Reform der Besserungsanstalten erscheinen wird. Ja ich möchte soweit gehen und die Institution der Jugendabteilungen mit der der reformierten Besserungsanstalten zu verschmelzen vorschlagen. Man hätte mit Hans Groß den Sammelbegriff des jugendlichen Verbrechers fallen zu lassen, resp. ihn unter ärztlicher Intervention in medizinisch-psychiatrische Gruppen aufzulösen; Erleichterung und Erweiterung der Aufnahme in die Besserungsanstalten nach den unteren schulpflichtigen Altersklassen hin und Mitwirkung der Lehrer bei der Auswahl der im Beginne jenes Alters stehenden Kinder wären die ersten Postulate. Man kann ganz gut gewisse Arten neuropathischer Individuen mit leicht schwachsinnigen zusammentun; manche, namentlich Hysterische, bedürfen zeitweise strenger Isolierung. Nachdem diese Kinder in der Familie verzogen wurden oder gar nicht erzogen werden konnten, ihr früheres Milieu jedenfalls nur ungünstig wirken kann, wären Verwandtenbesuche möglichst einzuschränken oder ganz zu verbieten. Daß Genußmittel jeder Art ebenso fernzuhalten sind

wie unpassende Lektüre, versteht sich von selbst. Nebst dem Unterricht, der ersten Erziehung zur Arbeit, müssen Gymnastik, Körperpflege, Abhärtung aufs Programm dieser Fürsorgeerziehung kommen. Inwieweit medikamentös, elektro- oder psychotherapeutisch einzugreifen ist, kann wiederum nur der Arzt entscheiden, dessen Autorität eine dominierende sein und der gegen Verleumdungen hysterischer Kinder und daran geknüpfte Intervention ungebetener Menschenfreunde geschützt werden müßte.

Derart modernisierte Besserungs-, resp. Erziehungsanstalten — es sei hier auf die englischen und amerikanischen Vorbilder hingewiesen — könnten alle verwahrlosten Kinder ohne Ausnahme aufnehmen, die psychopathisch minderwertigen behandeln, auch an den unheilbaren moral insanes die Dressur versuchen. Der moderne Zug in der Kriminalpolitik, die Zurückdrängung des Racheprinzips, die Voranstellung der Zweckmäßigkeit fordert für die jugendlichen Minderwertigen keine Bemaklung durch Strafe, freilich wird darüber noch diskutiert, in gleicher Weise wie bei den erwachsenen Minderwertigen. Nachdem ein Strafen in der bisherigen Weise seinen Zweck nicht erfüllt, und der jugendliche Übeltäter jedenfalls in der eben skizzierten Weise in Behandlung zu nehmen ist, so würde die Strafe ganz gut entfallen können, außer man nennt die Verurteilung zur Besserungsanstalt die Strafe. Wie später noch zu erörtern sein wird, ist das nicht nur die einfachste, sondern auch die konsequenteste Lösung.

Jene Elemente, welche besserungsfähig und entlaßbar sind, kommen mit Erreichung des Anstaltszieles, d. h. ohne bestimmte Zeitgrenze in Freiheit, vielleicht durch das Übergangsstadium einer Aufsicht durch eine Behörde, einer Beurlaubung, bedingten Entlassung oder dgl. und werden sich nun kürzere oder längere Zeit in Freiheit halten, wohl je nach den Lebensbedingungen, welche sie draußen antreffen. Bei einer hoffentlich nur minderen Zahl wird man wissen, daß die Entlassung ein vergeblicher Versuch ist. Die Rückfälligen erster Art und die Minderwertigen zweiter Art,

und diese möglichst prophylaktisch, sind nun als erwachsene Minderwertige zu behandeln. Die Reform der Fürsorge für die Erwachsenen vorausgesetzt, wäre es möglich, die Altersgrenze zwischen diesen beiden Kategorien etwas herabzusetzen. Der eigentliche Schulunterricht, der das Bildungsminimum vermittelt, dauert gesetzlich bis zum 14. Jahre; nachdem die Besserunganstalten auf das Schulprinzip aufzubauen wären, könnte man selbst mit Rücksicht auf verspätete Entwicklung die Aufnahme in die Besserungsanstalt ganz gut mit vollendetem 16. Lebensjahre ablehnen.

Steht der erwachsene Minderwertige vor dem Strafrichter, so haben alle denkbaren Möglichkeiten ihre Vertreter gefunden. Es handelt sich da meist um gefährliche Feinde der sozialen Ordnung, um schwer oder wenig zu determinierende, d. h. rückfällige und gewohnheitsmäßige Rechtsbrecher.

Camuset, ebenso Schaffer verlangen darum strengere Bestrafung der psychopathisch Minderwertigen, was ja ganz vernünftig wäre im Hinblick auf die praktischen Konsequenzen, nur stolpert man dabei über das Wörtchen Strafe. Während sich nur ein kleinster Kreis von Forschern darüber aufhält, daß man Verbrecher straft, ist das Krankhafte der Minderwertigkeit so aufdringlich, daß es im Sinne der herrschenden Rechtsanschauung die Strafe nur aufheben oder wenigstens mildern kann.

Indes ist die jetzt so allgemein geübte Milde des Strafrichters, namentlich ein Freispruch, bedenklich; denn erstere veranlaßt die Individuen zu einer Steigerung und Übertreibung ihrer Symptome, um wirklich krank zu erscheinen und dann, gleich den Freigesprochenen, dieses Krankheitsbewußtsein als Freibrief zu nehmen für rücksichtslos antisoziales und egoistisches Tun. In parenthesi bemerkt, ist darum auch eine Entmündigung dieser Individuen, abgesehen davon, daß sie nicht oder kaum möglich, ohne Zweck; denn nicht ihre Interessen sind gefährdet und bedürfen des Schutzes, vielmehr die ihrer Umgebung. Und für die leidende Gesellschaft gibt es ein einziges Schutzmittel: Freiheitsbeschränkung der dissozialen Elemente

selbst, eine Freiheitsbeschränkung freilich, die in der verschiedensten Weise abgestuft werden muß.

Bezüglich dieser Festhaltung minderwertiger Rechtsbrecher stehen zwei Ansichten einander gegenüber. Benedikt, Finkelnburg u. a. glauben mit der Strafanstalt auskommen zu können. Bonhoeffer schließt sich dieser Ansicht an und bringt ein zahlenmäßiges Argument. Nachdem er in der Gruppe der gewohnheitsmäßigen Bettler und Vagabunden 75% Minderwertige, ebensoviel unter den Prostituierten gefunden, untersuchte er eine freilich kleinere Zahl von Sittlichkeitsverbrechern, traf aber auch hier gleich Aschaffenburg nur bei einem Viertel keine pathologischen, die Zurechnungsfähigkeit beschränkenden Momente; kaum geringer fand er die Zahl der psychischen Anomalien bei rückfälligen Körperverletzern. Es ist klar, daß bei 75% Minderwertigen unter den Rückfälligen die Zurechnungsfähigkeit sich keineswegs als Grundlage des Strafverfahrens empfiehlt. Ebenso müßte jene Zahl Einfluß nehmen auf die bezüglich der Minderwertigen beabsichtigten Reformbestrebungen. Es wäre nur eine Reform des Strafvollzuges überhaupt diskutabel; die Minderwertigen müßten aber jedenfalls in den Strafvollzug.

Nun wird darauf hingewiesen, z. B. von Weingart, daß die belasteten Minderwertigen die Disziplin der Strafanstalt nicht vertragen; sie werden aufgeregt, gereizt, verbittert, verfallen in Disziplinarstrafen, die das Übel nur schlimmer machen. Man müßte also sehr gründlich reformieren. Eine Blütenlese von Vorschlägen liegt vor. Man verlangte qualitative Änderung des Strafvollzuges, in allen Abstufungen, so weit gehend, daß schließlich nur mehr die Anwesenheit am Straforte übrig bleibe (Gutsch). Ist das überhaupt noch Strafe? Ja man plant eigene Adnexe, Irrenabteilungen an Strafanstalten, wenigstens als vorläufige Maßregel. Wie Seine Exzellenz der österreichische Finanzminister in der Budgetrede für das Jahr 1907 ankündigte, soll beim Neubau der Strafanstalt Göllersdorf für die Aufnahme von geisteskranken Verbrechern und

wie schon angedeutet, sind das vorwiegend unsere Minderwertigen, Vorsorge getroffen werden.

Damit allein kommt man aber nicht aus. Um einen Minderwertigen in die Strafanstalt zu bringen, muß man ihn zunächst verurteilt haben; der Gerichtshof muß ihn nicht nur für zurechnungsfähig halten, es dürften eigentlich nicht einmal Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit bestehen — in dubio mitius — und bei welchem gefährlichen Minderwertigen trifft das zu? Weiters entspricht es auch nicht dem Charakter der Minderwertigen, diese eine von vornherein festgesetzte Frist zu internieren. Manchmal erzielen kurzfristige Detentionen einen Erfolg, andere Male werden Jahre erforderlich sein, um ein Individuum ungefährlich zu machen, das hängt nicht von der juristischen Wertung des eben begangenen Delikts, sondern von der Natur des Verbrechers ab.

Lobedank verlangt für die Minderwertigen, wie übrigens für alle Verbrecher, die Festsetzung einer Minimal- und Maximalzeit; die Strafanstaltsbeamten sind verpflichtet, den ihnen übergebenen Gefangenen bis zum Ende der Minimalzeit zu behalten und berechtigt, ihn erst nach Ablauf der Maximalzeit zu entlassen, wenn sie die Überzeugung gewinnen, daß die längere Haftzeit im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Ein Kompromiß, welcher die Tatsache berücksichtigt, daß man erst im Milieu des Strafvollzuges Gelegenheit hat, den Verbrecher genauer zu studieren, und natürlich erst hier unmittelbar sieht, wie er auf die Strafe reagiert.

Konsequent gelangt man so zur Forderung der unbestimmten Detentionsdauer, welche aber das Prinzip der bestehenden Strafanstalt aufhebt. Unbestimmte Internierung ist bis nun das Privileg der Irrenanstalt; und der Gedanke, gemeingefährliche Minderwertige möglichst dauernd unschädlich zu machen, hat wohl hauptsächlich dazu verführt, sie den Irrenanstalten aufhalsen zu wollen. Es wird kaum mehr einen praktischen Irrenarzt geben, der diese Theorie vertritt. Abgesehen davon, daß die Irrenanstalt nur zur Aufnahme Geisteskranker, spez. Nichtdispositionsfähiger berechtigt ist, geht es

durchaus nicht an, unter der Fiktion der Geistesstörung eine Auswahl von Abnormen an eine Stätte zu bringen, die ihnen und ihrer Eigenart nicht gerecht werden kann, durch ihren Mangel an Repressivmitteln nicht gewachsen ist, sich selbst kompromittiert und aufhebt. Diese Überzeugung wird von immer weiteren Kreisen geteilt, und so darf man wohl sagen, die erdrückende Majorität der Autoren, Juristen wie Mediziner, seien darin einig, daß die Minderwertigen so wenig in die Irrenanstalten wie in die Strafanstalten passen. Daher eigene Anstalten. Koch, der Schöpfer des Begriffes, hat schon 1881 die präzise Forderung aufgestellt, daß besondere Anstalten für die in höherem Grade angeboren psychopathisch Degenerierten eingerichtet werden; dieselben wären weder Irren- noch Strafanstalten, vielmehr Bewahr-, Schutz- und Besserungsanstalten zur Unterbringung jener Minderwertigen für solange, als das ihr eigenes Interesse und Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung erfordern.

Bevor diese Vorschläge bestimmter formuliert, sollen energischere Maßnahmen kritisch durchgesprochen werden. Hans Groß möchte die einfach Degenerierten, die vollkommen organisiert sind, aber antisozial und gemeinschädlich erscheinen, die noch nicht als psychopathisch bezeichnet werden dürfen, die aber Hemmungsvorstellungen so fehlerhaft empfinden, daß die Berechnung jedesmal falsch ausfällt und denen gegenüber daher die Anwendung der Strafe sinnlos und ungerecht ist — Groß möchte diese deportieren, von der negativen Zuchtwahl der Kultur befreien. Von der etwas zu engen Umgrenzung der Fälle abgesehen, klingt dieser Vorschlag zwar einleuchtend, dennoch aber ist er unvollständig. In eine geordnete Kolonie transportieren und dort in Freiheit lassen kann man diese Individuen nicht, denn sie richten dort ebensoviel oder noch mehr Schaden an als im Mutterlande und kompromittieren die Kultur und Zivilisation (vide Prinz Arenberg). Sie in einer Wildnis aussetzen und ihrem Schicksale überlassen, ist eine indirekte Hinrichtung; da wäre wohl Aufrichtigkeit im Kampfe gegen die Degenerierten

vorzuziehen. Bleiben also nur noch Degeneriertenanstalten, Kolonien, eigene Institutionen, die in fremdem und dünn besiedeltem Lande leichter einzurichten sind als zu Hause, in ihrer Einrichtung aber den zu erörternden Zwischenanstalten entsprechen müßten. Für Österreich, das nur eine dalmatinische Felseninsel zum Sitze einer solchen kolonialen Anstalt wählen könnte, kämen bedeutende Transportkosten und Schwierigkeiten der Arbeitsfindung zu bedenken.

Näcke schlägt als wirksamen sozialen Schutz bei gewissen Klassen von Degenerierten die Kastration vor — ein Vorschlag, den Gefühlsmomente für undiskutierbar erklären. Aber auch bei kühl nüchterner Überlegung krankt der Vorschlag an dem Mangel, den Degenerierten, der mit der gegenwärtigen Gesellschaft im Kampfe liegt, daran gar nicht zu hindern, sondern nur die Erzeugung einer möglicherweise entarteten Nachkommenschaft desselben. Da aber noch zahlreiche andere Schädlichkeiten auch bei supponiertem Entfall des Hereditätsfaktors Minderwertigkeit entstehen lassen können, ist die Wirkung des Näckeschen Vorschlages nicht nur eine in der Zukunft liegende, sondern auch eine problematische, auf andere Weise ebenso zu erzielende.

Was nun die zu errichtenden Spezialanstalten betrifft, so wird man mit Gewinn die vielfachen Erfahrungen benützen, welche in den verschiedenen Ländern mit den verschiedenen Systemen gemacht worden sind. Es sei auf die kritisch referierende Arbeit Näckes über die Unterbringung geisteskranker Verbrecher hingewiesen. Weniger vorbildlich können die manikomi criminali Italiens sein; die irren Verbrecher büßen dort auch nur ihre Strafzeit ab. Broadmoor, Criminal Lunatic Asylum in England, Crowthorne, Berks, Dundrum in Irland, das Matteawan State Hospital, Fishkill-on-Hudson, N.-Y., State Farm for Criminal Insane, Bridgewater Mass., Michigan Asylum for Criminal Insane, Jona, Mich., Dannemora Hospital for Insane Convicts, Danemora, N.-Y., u. a. leisten trotz der großen Überfüllung und der beschränkten Raumverhältnisse

Ausgezeichnetes, um so anerkennenswerter, als namentlich die amerikanischen Anstalten viel zu groß sind. Das Staatsirrenhaus zu Trondhjem (Norwegen) für 15 Personen ist wiederum sehr klein.

Die Einrichtung solcher Zwischenanstalten für unsere speziellen Verhältnisse näher zu detaillieren, etwa gar die Hausordnung auszuarbeiten, kann nur Sache einer ad hoc einzusetzenden Kommission sein. Einigkeit ist wohl schon darüber erzielt, daß zum Unterschiede von der Irrenanstalt etwas Zucht, Disziplin durchgesetzt werden muß. Bewaffnung der Aufseher, Beschränkung des Verkehres mit der Außenwelt durch Briefzensur, Besuchssperre, während zum Unterschied vom Strafhaus erstens die unbestimmte Detention, der Fortfall von Disziplinarstrafen und über das Maß der Defensive hinausgehende Repressalien, reichliche und vielseitige Arbeitsgelegenheit ohne generellen Arbeitszwang, möglichste Bewegungsfreiheit, pädagogische, psychotherapeutische und medikamentöse Behandlung ihren gebührenden Platz beanspruchen würden. Eine für alle Arten verbrecherischer Minderwertiger geeignete Daseinsform wäre zu schaffen durch eine mit den nötigen Sicherungsmaßregeln versehene Zentralanstalt, in welcher die Zügel der sachverständigen ärztlichen Aufsicht beliebig lockerer oder fester gespannt werden können, und durch ein sich hieran anschließendes System ländlicher besonders zu organisierender Kolonien, aus denen im Bedarfsfall der einzelne jederzeit nach der Zentralanstalt mit ihrer strengeren Zucht und Kontrolle zurückgezogen werden kann. Im allgemeinen gewöhnliche Gefangenhauskost, absolute Alkoholabstinenz.

Wer soll nun in diese zu schaffenden Zwischenanstalten kommen? Ist die Zahl der Minderwertigen unter den Rechtsbrechern wirklich so groß, wie Bonhöffer dies angibt, dann ist eine generelle Bestimmung des Inhaltes, daß vermindert Zurechnungsfähige in diese Anstalten gehören, praktisch auf absehbare Zeit undurchführbar, nach meiner Meinung aber auch nicht notwendig. Bonhöffer hat ja recht; man kann ruhig alle Gewohnheitsverbrecher minderwertig nennen; will man sich aber im Rahmen des

gegenwärtig Erreichbaren bescheiden, so muß unter den Minderwertigen eine Auslese getroffen werden. Ich erlaube mir hiezu auf das Referat Hofrat v. Wagners in der Enquete über die Reform des Irrenwesens zu verweisen. In die von ihm postulierten Kriminalasyle, resp. Staats(irren)anstalten sollen kommen: *a)* Personen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchungs- oder Anklagezustand versetzt, aber wegen Geistesstörung außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wurden; *b)* Personen, die in der Strafhaft geistig erkrankt sind, wenn die Geistesstörung eine dauernde ist... Diese Bestimmungen zielen tatsächlich auf eine Auswahl krimineller Minderwertiger, denn v. Wagner verlangt, daß die Unterbringung dieser Individuen in die Staatsanstalt eine fakultative sei und nur jene Individuen treffe, die von Haus aus kriminelle, antisoziale Neigungen haben, die sogenannten Verbrechernaturen, und das sind eben Grenzfälle. Mit den Geisteskranken engeren Sinnes, und wenn sie noch so gemeingefährlich sind, wird die Irrenanstalt immer fertig; selbst Geisteskranke, welche ein besonders scheußliches Verbrechen begangen haben oder zu Gewalttaten neigen, als vereinzelte Anstaltsinsassen, fügen sich in das Milieu oft besser, als man dies erwartet hätte. Hingegen sind Verbrecher, welche in der Haft dauernd geisteskrank erscheinen, fast ausnahmslos Psychopathen, deren pathologische Züge eben im Strafvollzuge nicht berücksichtigt werden konnten. Dazu kommen die kontroversen Fälle, das heißt kontrovers nur bezüglich der Frage der Zurechnungsfähigkeit, insoferne es ja heute fast nur darauf ankommt, ob man sich mit einem Verbrecher genügend liebevoll beschäftigt, um psychopathisches Material zu finden und die Verurteilung zu erschweren. Man würde sie oft genug verhindern können, wenn nicht eine präzise Entscheidung des Kassationshofes die Minderwertigen für zurechnungsfähig erklärte, und die Sachverständigen unter dem Zwange, eine verantwortungsvolle Alternative beantworten zu müssen, oft gegen ihre Überzeugung für die Bestrafung eines Minderwertigen eintreten würden. In Hinkunft würden die Gerichtsärzte gleich bei

der Verhandlung die Verbrechernaturen und die für die Zwischenanstalt geeigneten Abnormen zu bezeichnen haben.

Die Detention kriminell veranlagter Psychopathen, ohne daß gerade ein Delikt angezeigt wird, also prophylaktisch, ist wünschenswert, und kann erreicht werden, wenn die Polizeiärzte mitwirken. Dieselben intervenieren in Fällen störenden Verhaltens und bei den geringfügigsten Delikten. Der Polizeiarzt hat es jetzt schon in der Hand, einen Verbrecher, den er für geisteskrank hält, im kürzesten Wege psychiatrisch zu versorgen; er würde auch künftig, die Realisierung der Vorschläge v. Wagners vorausgesetzt, einen Geisteskranken mit kriminellen Anlagen der Irrenanstalt zuweisen und so die richterliche Entscheidung über dessen Unterbringung in eine Staatsanstalt vereiteln können. v. Wagner selbst konstatiert diese Lücke im Entwurf, meint aber, das verschlage nichts, solange es sich nur um einzelne Fälle handle. Wenn aber die Polizeiärzte nur Patienten mit klarer klinischer Diagnose in die Irrenanstalt weisen würden, in allen Fällen degenerativer Veranlagung, sowie in unklaren Fällen das Gericht intervenieren ließen, — ein Delikt wird sich bei jeder dissozialen Handlung eines Minderwertigen konstruieren lassen, — dann ist nach dem Entwurfe v. Wagners die zweckmäßigste Disposition über den Minderwertigen dadurch gesichert, daß nach angerufener richterlicher Entscheidung allenfallsige Fehlgriffe korrigierbar sein müssen.

Entlassungen aus der Staatsanstalt erfolgen nach vielerlei Modalitäten; jedenfalls aber auch nur über richterliche Entscheidung. Wird ein Individuum in die gewöhnliche Irrenanstalt übersetzt, und diese beabsichtigt dessen Entlassung, so wäre dieselbe vorher dem Gerichte anzuzeigen und das Gericht hätte das Recht, die Heilung in der Staatsanstalt überprüfen zu lassen; eventuell würde einer Kontroverse dadurch begegnet, daß das Individuum weiter in der Staatsanstalt verbleibe. Harmlos gewordene Minderwertige könnten im Falle heilbarer körperlicher Krankheit in Krankenanstalten entlassen

werden, unheilbare, eigener Existenz unfähige in Versorgungs- und Siechenanstalten; auch eine administrative Heilung der Minderwertigkeit selbst ist denkbar und würde zur Entlassung berechtigen. Es dürfte sich aber empfehlen, auch hier Kautelen zu schaffen: zunächst Gewährung von Urlaub auf ganz kurze Zeit, dann auf länger, Vorschreibung eines bestimmten Aufenthaltsortes, Polizeiaufsicht und was für die Zukunft eines Haltlosen entscheidend sein muß, Fürsorgebestrebungen, Schaffung von Verdienstmöglichkeit in einer der Leistungsfähigkeit des Minderwertigen angepaßten Weise, eines moralischen Rückhaltes.

Um zu resumieren: Eine Reform des Irrenwesens, die von allen Seiten stürmisch gefordert wird, gehört doch nicht zu den Unmöglichkeiten und die von Hofrat v. Wagner gelegentlich der Enquete zu dieser Reform erstatteten und begründeten Vorschläge sind geeignet, den brennendsten Teil der Minderwertigenfrage, die der Fürsorge für die Verbrechernaturen, zu erledigen. Es bedarf keiner Reform des Strafgesetzes; es ist hiezu nur nötig, und Juristen kommen uns hiebei hilfreich entgegen, den Begriff der Zurechnungsfähigkeit in foro criminali enger zu fassen. Während bis nun die Grenze zurechnungsfähig—nicht zurechnungsfähig (siehe auch Entscheidung des Kassationshofes) zwischen Minderwertigen und Geisteskranken gezogen werden mußte, fiele sie, wenn die Zurechnungsfähigkeit beschränkt wird, zwischen Gesunde und Minderwertige. Diese und die Geisteskranken gehören zusammen. Es soll ganz davon abgesehen werden, daß die Überzeugung der Richter sowie das Volksempfinden schon jetzt sich dagegen wehrt, offenkundige Psychopathen zu strafen; in der Praxis des Gerichtssaales wird man immer wieder auch in Konflikt mit der eigenen Überzeugung gebracht. Die Minderwertigen sind nun einmal Abnorme, die zum Teile dem Strafprozeß, wie dem Strafvollzuge Schwierigkeiten in den Weg legen, in vereinzelten Fällen geradezu unüberwindliche; Beispiele aus der jüngsten Zeit sind ja bekannt. Obendrein bestehen zwischen Minderwertigen und Geisteskranken viel fließendere Über-

gänge, insoferne transitorische Geistesstörungen bei Minderwertigen auftreten, indem diese vorhandene pathologische Elemente übertreiben, simulieren, wirklich in Geisteskrankheit engeren Sinnes verfallen. Es kann nur als eine wesentliche Erleichterung empfunden werden, auch seitens der Juristen, wenn man den Strafprozeß von so gearteten Elementen befreit, auf das psychopathisch das Hauptgewicht legt und sie nach den vorhin entwickelten Anschauungen und Vorschlägen je nach dem Grade ihrer Gemeingefährlichkeit behandelt. Der Streit, ob man auch die Minderwertigen strafen und wie man sie strafen soll, entfällt dadurch von selbst.

Von allen Vertretern der Kompromißtheorie, Strafe und Sicherung, wird ja zugegeben, daß dieser Kompromiß nach keiner Seite befriedigt, daß er die Sache kompliziert. Neben der qualitativ anderen, daher eigene Räumlichkeiten erfordernden Strafe noch eigene Anstalten für die nachträgliche Verwahrung? Und wozu eigentlich die Strafe? Die philosophische Sühnetheorie mag beiseite bleiben; der Empiriker kann nur von Schutz der Gesellschaft sprechen, von Einfluß, resp. Eindruck der Strafe auf den Verbrecher selbst, die abschreckend und bessernd wirken soll, endlich abschreckend für die, welche noch vor dem Verbrechen stehen und in der Strafdrohung ein kräftiges Gegenmotiv gegen verbrecherische Antriebe und Verlockungen empfinden.

All das bleibt unangetastet. Gerade die Verwahrung der Minderwertigen nach dem Grade der Gemeingefährlichkeit schützt die Allgemeinheit in höherem Grade als die gegenwärtig aus Sühne- und Verschuldungsvorstellungen heraus gefällten allzukurzen Freiheitsstrafen oder gar Freisprüche. Eine Repression erfolgt in jedem Falle; auch die Internierung in der Zwischenanstalt, welche durch den Richter erfolgt, mittels Urteiles ausgesprochen wird, muß als solche empfunden werden und abschreckend wirken, soweit die Minderwertigen überhaupt abgeschreckt werden können. Und hier scheint eine größere Differenzierung möglich. Es gibt unzweifelhaft Minderwertige, die enorm sensibel sind und auf die schon kurze

Strafen deletär wirken; das sind aber kaum je Verbrecher von höherer sozialer Gefährlichkeit. Wenn hier auch die Strafe ganz entfällt, so kommt niemand zu Schaden — ich denke an harmlose Homosexuelle. Die moralisch Defekten, die Gewaltverbrecher aus zügellosem Temperament heraus, die werden durch keine Strafdrohung abgeschreckt; Beweis die eben trotz der steigenden Strafen bestehende Kriminalität der Gewohnheitsverbrecher. Der Entfall des Wortes Strafe mit seinen ethischen Konsequenzen vermag bei dieser Gruppe von Individuen nichts zu verschlimmern; was zu bessern ist, geschieht ja dann jedenfalls: alle Minderwertigen werden verurteilt, nach ihrer Eigenart behandelt und jeder möglicherweise bessernden, sicher aber jeder erziehlichen Einwirkung ausgesetzt, wie es nur in einer spez. für diesen Zweck eingerichteten und sachverständig geleiteten Anstalt möglich ist.

Bleibt nur noch das letzte, vielleicht die unausgesprochene Befürchtung mancher Juristen, es werde dann jeder Verbrecher für psychopathisch minderwertig erklärt und dadurch die Strafjustiz ad absurdum geführt, die Strafdrohung unwirksam werden. Diese Gefahr ist völlig ausgeschlossen, weil alle Faktoren im gleichen Sinne drängen, das Gebiet der geistigen Minderwertigkeit in foro criminali möglichst einzuschränken. Während jetzt auf die Hervorhebung psychopathisch belastenden Materiales eine Prämie gesetzt ist, der Freispruch, die Ink. übertreiben, simulieren, die Angehörigen lügen und die Verteidiger in geschickter Verwertung dieses Materiales oft gefährliche Individuen freizubringen wissen — gerade die Grenzfälle sind heute am meisten vor Repression geschützt —, muß das dann anders werden.

Bei der Furcht vor unbestimmter Detentionsdauer, der nach Bedarf strengen Disziplin mit eventuellem Arbeitszwang, dem Odium, das diesen Anstalten bald anhaften wird, werden die Ink. und alle, die ihre Interessen vertreten, sich möglichst bemühen, die Gesundheit zu betonen. Im Bestreben, schon im Interesse der Reform den Begriff der Minderwertigkeit möglichst einzuengen, werden die Ärzte

vom Ink., seinem Verteidiger, natürlich auch vom Staatsanwalt unterstützt werden, der das Strafprinzip vertreten soll. An Stelle des heute noch so unerquicklichen Streites, ob zurechnungsfähig oder nicht, d. h. schuldig oder unschuldig, der auf Kosten der Sachverständigen und in der mangelhaft informierten Öffentlichkeit oft mit Gehässigkeit ausgefochten wird, muß verständnisvolles Zusammenarbeiten erfolgen. Statt der einen Grenze hat man nun freilich 2 Grenzbestimmungen, aber diese sind wesentlich gemildert. Früher die unerbittliche Alternative, dann Internierung, Repression, Strafe. Praktisch betrachtet, an konkreten Beispielen, wäre die ausgleichende Wirkung der Zwischenanstalt leicht zu zeigen. Bis nun weiß man, daß Geisteskranke gegen Revers aus der Irrenanstalt leicht erhältlich sind, daß geheilte Geisteskranke daselbst entlassen werden müssen; davon, daß Grenzfälle oft gar nicht genommen werden, war schon die Rede. Alle diese Wege, welche jetzt den Nachweis von Geistesstörung einem Ink. so erwünscht machen, werden durch die Errichtung der Zwischenanstalt ungangbar, denn die Irrenanstalt entläßt kriminelle Individuen nur in die Zwischenanstalt und hier ist ausschließlich mehr die Gemeingefährlichkeit maßgebend.

Noch mehr verliert die 2. Grenze an Schärfe. Gesunde und Minderwertige erhalten aus des Richters Mund ein Urteil; es wäre die Form leicht zu finden, in welcher zur Zwischenanstalt verurteilt wird, auch nachdem man vom § 2 a, b, c, St. G. abgesehen. Und da der Verbrecher im Falle schwerer Delikte von der Zwischenanstalt nichts zu hoffen hat, fehlt auch darum jeder Anreiz, psychopathologische Züge zu betonen. Es wird also unzweifelhaft in foro criminali seltener psychiatrisch untersucht werden. Gegen unerfreuliche Versehen hat dann bessere psychiatrische Ausbildung der Strafanstaltsärzte zu schützen. Im Strafvollzug, wo die nötige Muße vorhanden, muß jedenfalls die Persönlichkeit des Verbrechers genau studiert werden, um für die Zukunft besser gerüstet zu sein.

Gegenüber der jeden Kompromißvorschlag unmöglich machenden Ziffer Bonhöffers (75 % Minderwertige unter bestimm-

geisteskrank, in der Hauptverhandlung aufrecht bleibt, würde eine bestimmte Strafe zugemessen wie bisher, wobei noch psychiatrische Momente, zusammengefaßt als Verstandes-, Willensschwäche, außergewöhnliche Gemütsreizbarkeit u. dgl., im Sinne von Milderungsumständen verwertet werden könnten.

Das hier Vorgebrachte ist ein Kompromiß, über den weder die von Rechts noch die von Links befriedigt sein dürften. Es ist fast leichter, die radikalste Lösung zu vertreten, Abschaffung der Worte Schuld und Strafe überhaupt. Jeder, der in der menschlichen Gesellschaft lebt und leben will, ist sozial verantwortlich. Für einen Robinson auf einsamer Insel gibt es keine anderen Gesetze als die Impulse seines Willens und seiner Triebe, er nützt sich selbst und schadet nur sich selbst. Der Sozietät aber ist ein Totschläger jedenfalls verantwortlich, weil der Schaden ganz der gleiche bleibt, ob das Delikt in mehr oder weniger volltrunkenem Zustande oder nur im physiologischen Affekt verübt wurde; im Gegenteil: der minder verantwortliche, „schuldige" Säufer ist der schädlichere, weil er voraussichtlich leicht eines neuen Rausches und einer neuen Gewalttat fähig ist. Man nimmt also ausnahmslos jeden Rechtsbrecher, aber man straft ihn nicht, sondern behandelt ihn, resp. macht ihn unschädlich, wie es seiner Eigenart und den Interessen der Gesellschaft am besten entspricht. Daß die verbrecherischen Geisteskranken dem Strafprozeß nicht unterworfen werden können, einer rein irrenärztlichen Behandlung bedürfen, ist eine längst Allgemeingut gewordene Anschauung. Der Begriff der Geisteskrankheit war ursprünglich ein sehr enger und die gewichtigsten praktischen Gründe sprechen dafür, diese enge Fassung aufrecht zu erhalten. Mit dem Fortschreiten der Wissenschaft sind weitere Gruppen von dissozialen Individuen als psychopathisch minderwertig erkannt und zusammengefaßt worden; auch diese sollen einer Behandlung nach ihrer Eigenart teilhaft werden. Die Strafjustiz hatte bis nun keine rechte Freude an den Minderwertigen; es ist ein Gebot der Gerechtigkeit wie der Zweckmäßig-

keit, hier von Bestrafung im älteren Sinne abzusehen, die demgemäß nur für die 3. Verbrechergruppe, die Verbrecher ohne offenbare pathologische Züge, reserviert bliebe. Allerdings sei gestattet zu hoffen, daß eine tiefere Kenntnis der menschlichen Natur, das Studium des dissozialen Menschen, dereinst zu einer Bekämpfung des Verbrechens führen wird, die jener bei den beiden erstgenannten Gruppen analog, eine ganz einheitliche und auf naturwissenschaftlicher Grundlage aufgebaute Remedur zu sein hat.

